



Allgemeinverfügung des Landratsamts Bodenseekreis

zur Festlegung von Verkehrs- und Begegnungsflächen für das Verbot des Konsums und Ausschanks von Alkohol, des Abbrennens von Pyrotechnik sowie des zeitlich begrenzten Verweilverbots nach § 17b CoronaVO

(Allgemeinverfügung Alkohol-, Feuerwerks- und Verweilverbot)

Das Gesundheitsamt des Bodenseekreises erlässt gemäß § 17b Abs. 1 bis 3 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 20. Dezember 2021 gültigen Fassung und § 1 Absatz 6a der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSGZustVO) vom 19. Juli 2007 in der ab 24. November 2021 geltenden Fassung sowie § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) für den Landkreis Bodenseekreis folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 17b Abs. 1 und 2 CoronaVO werden im Bereich der Städte und Gemeinden des Bodenseekreises entsprechend der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung festgelegt.
2. Die Verkehrs- und Begegnungsflächen nach § 17b Abs. 3 CoronaVO werden im Bereich der Städte und Gemeinden des Bodenseekreises ebenfalls entsprechend der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung festgelegt. Dies gilt nicht, soweit es in der Anlage anderweitig vermerkt ist.
3. Ziffer 1 und 2 gelten nicht für Teilflächen oder Bereiche der in der Anlage festgelegten Flächen, die durch Abschränkung, Einzäunung, Einfriedung oder ähnliche Vorrichtungen nicht für jedermann zugänglich sind und nicht als Teil des öffentlichen Verkehrsraums anzusehen sind.
4. a) Diese Allgemeinverfügung tritt am 22. Dezember 2021 in Kraft.
b) Ziffer 2 tritt am 31. Dezember 2021, 15 Uhr, in Kraft.
5. a) Diese Allgemeinverfügung tritt mit Ausnahme von Ziffer 2 außer Kraft, sobald eine niedrigere Stufe als die Alarmstufe II der CoronaVO gilt. Dies setzt eine entsprechende Bekanntmachung durch das Landesgesundheitsamt voraus.
b) Ziffer 2 tritt am 1. Januar 2022, 9 Uhr, außer Kraft.
c) Im Übrigen tritt die Allgemeinverfügung spätestens mit Ablauf des 9. Januar 2022 außer Kraft.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Infektionsgeschehen im Hinblick auf die COVID-19-Pandemie hat sich in den vergangenen Monaten bundes- wie landesweit gravierend verschärft. Die Sieben-Tage-Inzidenz in Baden-Württemberg liegt derzeit (Stand: 20. Dezember 2021) bei 328,9. Auch die Lage in den Krankenhäusern im Land ist besorgniserregend. Es befinden sich landesweit fast 600 Personen in intensivmedizinischer Behandlung (Stand 20. Dezember 2021: 594 Fälle). Die sog. Sieben-Tage-Hospitalisierungsinzidenz liegt bei 4,6 (Stand: 20. Dezember 2021). In Baden-Württemberg gilt seit 24. November 2021 die Alarmstufe II. Anlass zur Sorge gibt auch das Auftreten der neuen Variante des Coronavirus B.1.1.529 („Omikron“), die die WHO am 26. November 2021 als besorgniserregende Variante eingestuft hat. Diese zeichnet sich durch eine stark gesteigerte Übertragbarkeit und ein Unterlaufen eines bestehenden Immunschutzes aus (vgl. Erste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 vom 19. Dezember 2021).

Zwar ist die Sieben-Tage-Inzidenz im Bodenseekreis vom Höchststand (seit Beginn der Pandemie) von 876,5 am 27. November 2021 auf 352,5 am 20. Dezember 2021 gesunken. Dennoch ist das Infektionsgeschehen weiterhin als kritisch zu sehen.

Daher muss das von der CoronaVO bereitgestellte Instrumentarium der Infektionsschutzmaßnahmen anlassbezogen angewandt werden. Dem dient diese Allgemeinverfügung.

II. Rechtliche Würdigung

Diese Allgemeinverfügung beruht auf § 17b CoronaVO.

Das Landratsamt Bodenseekreis - Gesundheitsamt - ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung nach § 1 Abs. 6a IfSGZustVO zuständig. Von einer Anhörung wird nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 LVwVfG abgesehen. Die Ortspolizeibehörden der Städte und Gemeinden des Bodenseekreises wurden gemäß § 1 Abs. 6a S. 3 IfSGZustVO beteiligt.

Nach § 17b Abs. 1 CoronaVO ist in der Alarmstufe II der Ausschank und Konsum von Alkohol auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Innenstädten oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Dies gilt gemäß § 17b Abs. 2 CoronaVO entsprechend für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände (Feuerwerk) im Sinne des § 23 Abs. 2 1. SprengV.

Nach § 17b Abs. 3 CoronaVO ist zwischen dem 31. Dezember 2021, 15 Uhr, und dem 1. Januar 2022, 9 Uhr, das Verweilen von Gruppen von mehr als zehn Personen auf von der zuständigen Behörde festzulegenden Verkehrs- und Begegnungsflächen in Städten und Gemeinden oder sonstigen öffentlichen Orten, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, untersagt. Dabei bleiben nach § 17b Abs. 3 S. 2 CoronaVO die §§ 12 und 13 CoronaVO unberührt. Versammlungen nach Art. 8 GG sowie die von § 13 CoronaVO erfassten religiösen Veranstaltungen werden von dem Verweilverbot demnach nicht erfasst.

Die CoronaVO sieht für das in § 17b geregelte Alkohol-, Feuerwerks- sowie Verweilverbot vor, dass dessen Anwendungsbereich durch das jeweilige Gesundheitsamt unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten zu konkretisieren ist.

Bei den in der Anlage zu dieser Allgemeinverfügung genannten Örtlichkeiten handelt es sich um Verkehrs- und Begegnungsflächen im Sinne des § 17b CoronaVO. Diese befinden sich in Innenstadtbereichen oder an sonstigen Orten, an denen sich erfahrungsgemäß Personen

längerfristig oder auf engem Raum aufhalten. Dabei handelt es sich bspw. um Örtlichkeiten am Bodenseeufer, Flächen um Stationen des ÖPNV oder beliebte „Sammelpunkte“ in der freien Landschaft.

Die in der Anlage genannten Örtlichkeiten sind grundsätzlich Teil des öffentlichen Raums. Es handelt sich um öffentlichen (Verkehrs-) Raum, der jedermann zugänglich ist. Soweit sich auf den in der Anlage ausgewiesenen Örtlichkeiten auch private Flächen befinden, die kein öffentlicher Verkehrsraum sind, sind diese Flächen gemäß Ziffer 3 nicht erfasst. Nicht erfasst sind also Flächen, die die Zugänglichkeit für jedermann durch Abschrankung, Einzäunung, Einfriedung etc. verhindern und zusätzlich auch nicht als öffentlicher (Verkehrs-) Raum gelten.

Diese Allgemeinverfügung fördert das Ziel der Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und ist hierzu auch erforderlich. Gleichmaßen geeignete, dabei aber mildere Mittel sind nicht ersichtlich. Ein völliger Verzicht auf eine solche Allgemeinverfügung wäre nicht gleich effektiv. Im Hinblick auf die anstehenden Weihnachtsferien samt Weihnachtsfeiertagen sowie Silvester ist mit gehäuften Ansammlungen von Personen oder gar Feiern im öffentlichen Raum zu rechnen. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass viele Weihnachts- und Silvesterfeiern in Gaststätten oder Diskotheken abgesagt wurden. Eine Verlagerung in den öffentlichen Raum und eine dortige Verbreitung des Coronavirus durch die gehäuften Kontakte ist daher sehr wahrscheinlich. Zudem ist gerade an Silvester bzw. Neujahr ein Aufenthalt im öffentlichen Raum üblich. Da an diesen Tagen auch Silvesterfeuerwerk gezündet wird, wäre die Festlegung von Flächen nur für ein Alkoholverbot ebenfalls nicht gleich effektiv. Es wurden auch bereits nur die Flächen ausgewählt, die erfahrungsgemäß zum öffentlichen Alkoholkonsum genutzt werden und die sich demnach auch zum Abbrennen von Feuerwerk eignen. Es handelt sich auch um Flächen, an denen sich üblicherweise mehrere Personen oder Personengruppen ansammeln. Die Auswahl erfolgte dabei in enger Abstimmung mit den Städten und Gemeinden des Bodenseekreises und unter Rückgriff auf deren Erfahrungen. Eine Geltung der Allgemeinverfügung nur für nicht-immunisierte Personen wäre wegen der Omikron-Variante nicht gleich effektiv. Denn erste Studienergebnisse zeigen, dass der Impfschutz gegen diese rasch nachlässt und auch immune Personen symptomatisch erkranken (vgl. Erste Stellungnahme des Expertenrates der Bundesregierung zu COVID-19 vom 19. Dezember 2021). Bereits als milderer Mittel in dieser Allgemeinverfügung angelegt ist die Begrenzung auf den öffentlichen Raum, wie sie in Ziff. 3 zum Ausdruck kommt.

Die Festlegung der Flächen, für die die Verbote des § 17b CoronaVO gelten, ist auch angemessen. Eine Abwägung der von dieser Allgemeinverfügung berührten Belange betroffener Personen mit den Interessen der Allgemeinheit fällt hier zugunsten letzterer aus. Das Interesse einzelner Personen, auf den betroffenen Flächen Alkohol auszuschenken oder zu konsumieren, Feuerwerk abzubrennen sowie sich anzusammeln, tritt hier zurück.

Die durch diese Allgemeinverfügung berührten Interessen der Allgemeinheit sind der Schutz des Lebens und der körperlichen Unversehrtheit einer großen Zahl von Menschen (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) sowie die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems. Diese Belange sind durch Ansammlungen, den Ausschank sowie Konsum von Alkohol und das Abbrennen von Feuerwerk an den in der Anlage aufgeführten Orten erheblich gefährdet. Angesichts der derzeitigen pandemischen Lage sehen sich diese Belange ohnehin bereits einer höheren Gefährdung gegenüber, als dies unter normalen Umständen der Fall wäre. Das Coronavirus wird insbesondere überall dort leicht übertragen, wo Menschen zusammenkommen. An öffentlichen Flächen und Plätzen, wo sich Menschen auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend einfinden, ist die Gefahr einer Infektion erhöht. Zu berücksichtigen ist dabei auch die sich im Land weiter verbreitende Variante Omikron. Diese infiziert in kürzester Zeit deutlich mehr Menschen und bezieht auch Genesene und Geimpfte stärker in das Infektionsgeschehen ein. Dies kann zu einer explosionsartigen Verbreitung führen, was bereits in Dänemark, Norwegen, den Niederlanden und Großbritannien zu beobachten ist (so ausdrücklich die Erste Stellungnahme des Expertenrats der Bundesregierung zu COVID-19 vom 19.12.2021).

Tritt der Konsum von Alkohol hinzu, wird die Infektionsgefahr noch weiter erhöht. Der Konsum von Alkohol - insbesondere, wenn vor Ort ein Ausschank stattfindet - beinhaltet häufig ein Element der Geselligkeit. Personen versammeln sich, um gemeinsam Alkohol zu konsumieren. Die in der Anlage aufgeführten Plätze und Flächen eignen sich allesamt, um dort gemeinschaftlich Alkohol zu konsumieren. Erfahrungsgemäß erfolgt dort auch Alkoholkonsum. Demnach ist dort eine Ansammlung von Personen und eine gehäufte Übertragung des Coronavirus sehr wahrscheinlich.

Hinzu treten die anstehenden Feiertage. Durch die pandemiebedingte Absage vieler Weihnachts- und Silvesterfeiern ist mit verstärkten Treffen im öffentlichen Raum zu rechnen. Es droht die Gefahr von Weihnachts- und Silvesterpartys im öffentlichen Raum. Aber auch über diese Tage hinaus besteht innerhalb des zeitlichen Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung diese Gefahr. Die Weihnachtsferien in Baden-Württemberg liegen in diesem Zeitraum und ebenso der „Weihnachtsurlaub“ vieler Personen. Durch die eingeschränkten Möglichkeiten der Freizeitgestaltung muss - trotz der Temperaturen - mit gehäuften Ansammlungen an den in der Anlage aufgeführten Flächen gerechnet werden.

Neben der Gefahr der „Geselligkeit“ durch den Alkoholkonsum gefährdet dieser die Belange der Allgemeinheit auch durch die ihm immanente enthemmende Wirkung. Durch den Alkoholkonsum werden Infektionsgefahren nicht mehr richtig eingeschätzt, Abstands- und Hygieneregeln werden nicht mehr beachtet. Die Treffen im öffentlichen Raum drohen somit zu „Superspreader-Events“ zu werden, also Veranstaltungen, die mit einer großen Zahl von Infektionen einhergehen.

Angesichts der höchst angespannten Lage in den Krankenhäusern und der Gefahr durch die Omikron-Variante ist dies der Allgemeinheit auch im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems nicht zuzumuten. Bei Gruppenbildung durch Alkoholkonsum sowie Enthemmung durch denselben ist auch eine Nachverfolgung der Infektionsketten nahezu nicht mehr möglich. Die potenziellen Infektionen werden daher in aller Regel weitergetragen werden. Auch Unbeteiligte können von der erhöhten Infektionsgefahr betroffen sein. Da die Örtlichkeiten in der Anlage öffentlich zugänglich sind, ist damit zu rechnen, dass sich bspw. auch Spaziergänger dort aufhalten und ungewollt einer Ansteckungsgefahr ausgesetzt werden.

Träte zum Alkoholkonsum auch noch das Abbrennen von Feuerwerk hinzu, wären die Belange der Allgemeinheit noch stärker gefährdet. Zum einen wird Feuerwerk häufig in Gruppen gezündet. Die oben beschriebene Gefahr der Gruppenbildung besteht somit auch hier. Die in der Anlage aufgeführten Örtlichkeiten eignen sich aufgrund ihrer öffentlichen Zugänglichkeit, ihrem teilweisen Charakter als Verkehrs- und Begegnungsflächen sowie der teilweisen Exponiertheit zum Abbrennen von Feuerwerk.

Zudem sind Feuerwerkskörper als sprengstoffrechtlich relevante Gegenstände eine potenzielle Gefahrenquelle. Jedes Jahr kommt es an Silvester und den umliegenden Tagen zu Unfällen in Zusammenhang mit Feuerwerk. Tritt die enthemmende Wirkung des Alkohols hinzu, erhöht sich die Gefahr erst recht. Dies ist angesichts der angespannten Situation in den Krankenhäusern dem öffentlichen Gesundheitssystem nicht zuzumuten. Trotz des vom Bund geplanten Verkaufsverbots ist weiterhin mit im Umlauf befindlichem Feuerwerk zu rechnen.

Aber auch ohne den Konsum von Alkohol und dem Abbrennen von Feuerwerk ist damit zu rechnen, dass sich jedenfalls an Silvester/Neujahr mehr Personen im öffentlichen Raum ansammeln. Wie bereits dargelegt wurden auch viele Silvesterfeiern in der Gastronomie abgesagt. Ein Ausweichen auf den öffentlichen Raum und hierbei auf die besonders beliebten bzw. häufig frequentierten Flächen in der Anlage ist dabei höchst wahrscheinlich. Da nicht nur von der Wirkung des Alkohols und dem Abbrennen von Feuerwerk Gefahren für Leben

und Gesundheit bzw. das Gesundheitswesen ausgehen, sondern auch vom bloßen Zusammenkommen mehrerer Personen, sind weitere Einschränkungen notwendig. Diese finden sich hier in der Festlegung von Flächen für das zeitlich begrenzte Verweilverbot nach § 17b Abs. 3 CoronaVO. Die rasante Ausbreitungsgeschwindigkeit der Omikron-Variante lässt bereits kleine und mittlere Ansammlungen zu potenziellen Infektionsherden werden. Diese sind nicht zuletzt an Silvester und Neujahr zu erwarten. Die Glückwünsche zu Neujahr, die auch mit körperlichem Kontakt einhergehen, steigern das Infektionsrisiko an diesen Tagen noch weiter.

Demgegenüber wird durch die Allgemeinverfügung zwar die allgemeine Handlungsfreiheit sowie u.U. die Berufs- und Eigentumsfreiheit Einzelner berührt. Dies ist jedoch nur geringfügig. So sind die Verbote dieser Allgemeinverfügung entsprechend Ziff. 3 auf den öffentlichen Raum beschränkt. In privaten Haushalten ist der Alkoholkonsum bspw. weiterhin möglich. Auch Feuerwerk kann - vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelungen oder behördlicher Vorgaben - in privaten Gärten weiterhin gezündet werden. Der reine Verkauf von Alkohol - in verschlossenen Behältnissen und nicht zum sofortigen Verzehr vor Ort oder in der Nähe der Verkaufsstelle - bleibt weiterhin möglich. Zudem ist die Allgemeinverfügung auch zeitlich begrenzt. Das Verweilverbot ist gar nur auf einen achtzehnstündigen Zeitraum zwischen Silvester und Neujahr befristet. Zudem betrifft es nur Gruppen von mehr als zehn Personen.

Die Gefahr für bzw. der potenzielle Eingriff in die genannten Belange der Allgemeinheit ohne die Festlegungen durch diese Allgemeinverfügung ist ungleich schwerer. Eine wesentlich größere Zahl von Personen ist in wesentlich stärkerem Maße in einem besonders bedeutenden Grundrecht betroffen. Es drohen vermehrte Ansteckungen durch gehäufte Treffen im öffentlichen Raum an den in der Anlage genannten Flächen, verschärft durch potenziellen Alkoholkonsum bzw. -ausschank sowie das Abbrennen von Feuerwerk und die Omikron-Variante. Die Wahrscheinlichkeit für Verletzungen oder Störungen der betroffenen Rechtsgüter und Interessen der Allgemeinheit ist sehr hoch. Dagegen sind die Einschränkungen durch diese Allgemeinverfügung den betroffenen Personen - auch sofern diese geimpft oder genesen sind - zumutbar.

Ziff. 4 dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG. Eine öffentliche Bekanntgabe ist nach § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG zulässig, da die Bekanntgabe an die Beteiligten (Betroffenen) untunlich wäre. Diese Allgemeinverfügung wird öffentlich bekanntgegeben durch ortsübliche Bekanntmachung auf der Internetseite des Bodenseekreises - www.bodenseekreis.de -, vgl. § 1 DVO LKrO, § 1 der Satzung des Bodenseekreises über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 19. Dezember 2018. In Übereinstimmung mit § 17b Abs. 3 tritt die Allgemeinverfügung bezüglich der Festlegungen für ein Verweilverbot erst am 31. Dezember, 15 Uhr, in Kraft.

§ 17b CoronaVO knüpft die dort geregelten Verbote an die Geltung der Alarmstufe II. Macht das Landesgesundheitsamt während der Geltung dieser Allgemeinverfügung daher eine niedrigere Stufe bekannt, tritt die Allgemeinverfügung gemäß Ziff. 5 a) automatisch außer Kraft. Ausgenommen hiervon ist Ziff. 2. Diese ist gemäß Ziff. 5 b) entsprechend § 17b Abs. 3 CoronaVO bis 1. Januar 2022, 9 Uhr, befristet.

Im Übrigen tritt die Allgemeinverfügung aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gemäß Ziff. 5 c) mit Ablauf des 9. Januar 2022 automatisch außer Kraft. Die oben beschriebenen Umstände rechtfertigen es, den Geltungszeitraum der Allgemeinverfügung insoweit auf den gesamten Zeitraum auszudehnen, der oftmals als „Weihnachtsurlaub“ genommen wird und der mit den Weihnachtsferien in Baden-Württemberg übereinstimmt.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Verstoß gegen das Alkohol- oder Feuerwerksverbot (§ 17b Abs. 1 oder 2 CoronaVO in Verbindung mit dieser Allgemeinverfügung) stellt eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden (§§ 24 Nr. 17a CoronaVO, 73 Abs. 1a Nr. 24, Abs. 2 IfSG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Bodenseekreis mit Sitz in 88045 Friedrichshafen eingelegt werden.

Friedrichshafen, den 21. Dezember 2021

Christoph Keckeisen
Erster Landesbeamter

Anlage